

VERFAHRENGANG

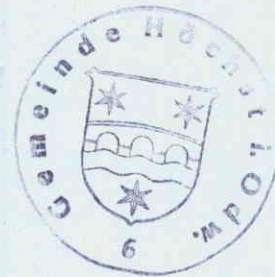
Der Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Beschlüsse der Gemeindevertretung gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches geändert:

NR	BESCHLUSS-DATUM	VERÖFFENTLICHUNG	RECHTS-GRUNDLAGE	DURCH-FÜHRUNG
1	ÄNDERUNGSBESCHLUSS 10.10.1990		§2 BauGB	
2	BETEILIGUNG		§13 BauGB	02.07.90 16.11.90
3	BERATUNG ÜBER ANREGUNGEN		§3 BauGB	✓
4	SATZUNGSBESCHLUSS 10.10.1990	14.12.1990	§10 BauGB	✓

IMMÜNLING-BOTEN

Höchst i. Odw., den 15.02.1991

Höchst i. Odw.
Der Gemeindevorstand



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS DER PLANÄNDERUNG
- BAUGRENZE GEM. § 23 BauNVO
- BAULINIE
- PARZELLIERUNGSVORSCHLAG
- VERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
HIER: GEHWEG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE GEM. § 23 BauNVO
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 9(4) BauGB

INHALT DER PLANÄNDERUNG

Für das gesamte Plangebiet werden die Festsetzungen wie folgt geändert:

- Die Festsetzung der Firstrichtung entfällt.
- Die Festsetzung der Firsthöhe entfällt. Die zulässige Traufhöhe über OK-Verkehrsfläche beträgt 650m.
- Die Dachneigung beträgt mindestens 35°.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 140 m².
- Die grünordnerische Festsetzung Nr. 2A Satz 3 lautet: Es sind 2 Bäume je 100 m² nichtüberbaubarer Grundstücksfläche anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.

26.990

GEMEINDE HÖCHST I.ODW.
BEBAUUNGSPLAN OBERHÖCHSTER STRASSE
1. Änderung des rechtskräftigen Planes
vom 3.6.1988

Vereinfachte Änderung gemäß §13 BauGB

BPO10-01